

Mrs. 4 - My Black to

Digital Asset Association Austria

# Trading, Staking & STO im Ertragsteuerrecht Alles (un)klar bei den Steuern?

StB Mag.(FH) Natalie Enzinger



1 Morth all probable to Mill

## Trading

### Abgrenzung Vermögensverwaltung - Gewerbebetrieb



Mere to Mallande to

- Voraussetzung GewB
  - Selbständigkeit + Nachhaltigkeit + Gewinnerzielungsabsicht + Beteiligung am allg. wirtschaftlichen Verkehr + <u>Überschreiten der Grenze der bloßen Vermögens-</u> verwaltung
  - "Das Gesamtbild der Tätigkeit muss jenem Bild entsprechen, das nach Verkehrsauffassung einen Gewerbebetrieb ausmacht."

### Abgrenzung Vermögensverwaltung - Gewerbebetrieb



Mrs. 4 . Mallacharte to

- Abgrenzung in Literatur analog zu Wertpapiergeschäften
- Charakteristikum für Gewerbebetrieb: "Marktteilnahme, die nach Art und Umfang der Tätigkeit ein Bild erzeugt, das der privaten Vermögensverwaltung fremd ist."
- Indizien für Gewerbebetrieb:
  - Transaktionen auf fremde Rechnung
  - Aufbau einer betrieblichen Struktur
  - Planmäßige und nachhaltige Fremdfinanzierung
- Anzahl der Transaktionen idR irrelevant, da Umschichtungen "in der Natur der Sache" liegen.
- Umfang des verwalteten Vermögens irrelevant



 Steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft gem § 31 EStG, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr.

1 - 4 - Marchante &

- Steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 1 Jahr liegt.
- ACHTUNG: Tausch in ein anderes Krypto-Asset stellt eine Veräußerung dar (Vgl BMF-Info)

#### Tausch



Mere to college by rate of

- Problem Volatilität von Krypto-Assets: Wenn Krypto-Assets nicht unmittelbar in Euro getauscht werden (können) und der Marktwert fällt, kann Steuer später nicht bezahlt werden. Besteuerung von "Gewinnen", die niemals zu einem Vermögenszugang in Euro geführt haben.
- Im Einklang mit Leistungsfähigkeitsprinzip?
- Problem Wertbestimmung "gemeiner Wert"



Mrs. 4 - My Shrok to

- Verlustausgleich innerhalb eines Kalenderjahres mit anderen Einkünften, die auch unter § 31 EStG fallen, möglich.
- Kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag, kein Verlustrücktrag



- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
  - BMF-INFO 25.07.2017: "...Der Steuerpflichtige kann eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand der jeweiligen angeschafften Kryptowährung hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert ist; ist dies nicht der Fall, sind die jeweils ältesten einer Kryptowährung als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode)."



- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
  - BMF-INFO 01.01.2020: "Kann der Steuerpflichtige den Bestand der jeweiligen angeschafften Krypto-Assets hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos zuordnen, kann durch Verkauf der jeweiligen (zuordenbaren) "Tranche" durch den Steuerpflichtige eine beliebige Veräußerungsreihenfolge herbeigeführt werden; können die veräußerten Krypto-Assets nicht zugeordnet werden, sind jeweils die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode)."
  - Änderung der Rechtsansicht des BMF?



Who he My Short to Hill

## Lending

### Lending – zinstragende Veranlagung?



- Meinung Finanzverwaltung (BMF-Info):
  - "Werden Krypto-Assets zinsbringend veranlagt, stellen sie Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG ("Überlassung von Kapital") dar."

whellfthich

- Zinsen und realisierte Wertsteigerungen unterliegen dem Sondersteuersatz 27,5%
- Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes 27,5%?

### Lending – zinstragende Veranlagung?



- helly byoth

#### Andere Ansichten in der Literatur:

- Krypto-Assets sind keine Wirtschaftsgüter iSd § 27
   EStG. Zinsen sind daher Einkünfte aus Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG (progressiver Tarif bei natürlichen Personen).
- Realisierte Wertsteigerungen sind nach § 31 EStG (Spekulationsgeschäft) zu beurteilen.



## Hardfork

Month rolling plante for

#### Hardfork



- Besteuerung im Zeitpunkt der Spaltung:
  - Erhaltene Coins aus dem Hardfork führen zu keinen Einkünften (mangels Leistungsaustausch keine Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG)

War to all the plante to

- Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung:
  - Teile der Literatur: Es wird auf den Anschaffungszeitpunkt der ursprünglichen Krypto-Assets abgestellt. Aufteilung der Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Hardforks auf die ursprünglichen und neuen Coins im Verhältnis ihrer "Börsenkurse".
  - Andere Sichtweise in Literatur: § 31 EStG erfordert "Anschaffung". Erhalt der Coins im Rahmen des Hardforks keine "Anschaffung", daher spätere Veräußerung nicht einkommensteuerbar.



War I - White hach the Hill

## Airdrop

#### Airdrop



April a March store to

- Airdrops = kostenlose Verteilung von Coins/Token (meistens aus Marketinggründen)
- Bei Leistungsaustausch (zB Beiträge in Sozial Netzen posten/liken...) Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG, spätere Veräußerung § 31 EStG
- Kein Leistungsaustausch: nicht einkommensteuerbar (Verteilung als auch spätere Veräußerung)



Who he My Short to Hel

## Staking

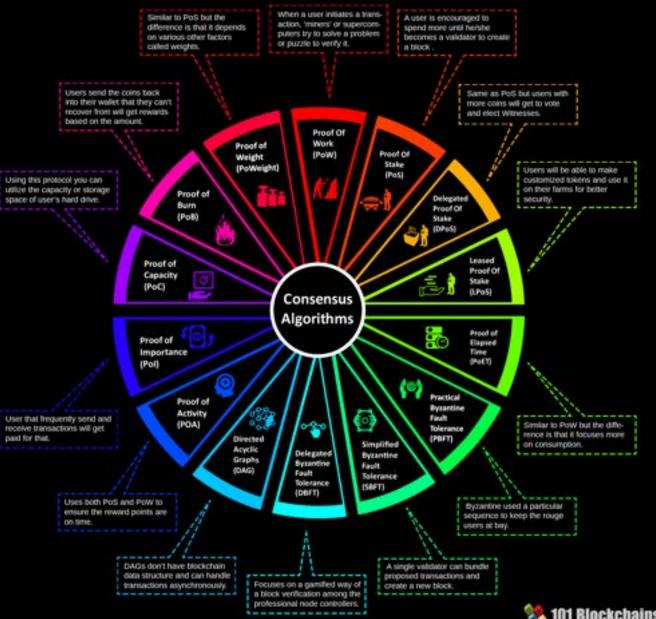
### Konsensalgorithmen



4 - 4 - Alfre lynde &

- = Verfahren, wie Teilnehmer eines Blockchain-Netzwerkes eine Einigung über den jeweiligen in die Blockchain aufzunehmenden Block erzielen.
- Ziel: Herstellung von Vertrauen, Sicherheit, Integrität
- WIE diese Einigung hergestellt wird, ist je nach Konsensalgorithmus unterschiedlich.
- Für die steuerliche Beurteilung: Einzelfallbeurteilung notwendig, dh der verwendete Konsensalgorithmus muss analysiert werden.

#### **Different Types of Consensus Algorithms**







### Staking (PoS)

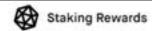


Mrs. 4 . March Shorte

- PoS erfordert, dass jeder neue Block durch einen Teilnehmer (=Validator) im Blockchain-Netzwerk validiert wird, bevor er an die Blockchain angehängt wird.
- Die Auswahl des Validators erfolgt zufällig. Je mehr Coins für das Staking "verwendet" werden, desto höher ist die Chance als Validator ausgewählt zu werden.
- Der ausgewählte Validator erhält Staking Rewards für seine Validierungsdienstleistung (Tausch Dienstleistung gegen Coins).

### Staking





Crypto Assets

Staking Providers

Who he March to the

Calculator

Journal

n1

www.stakingrewards.com

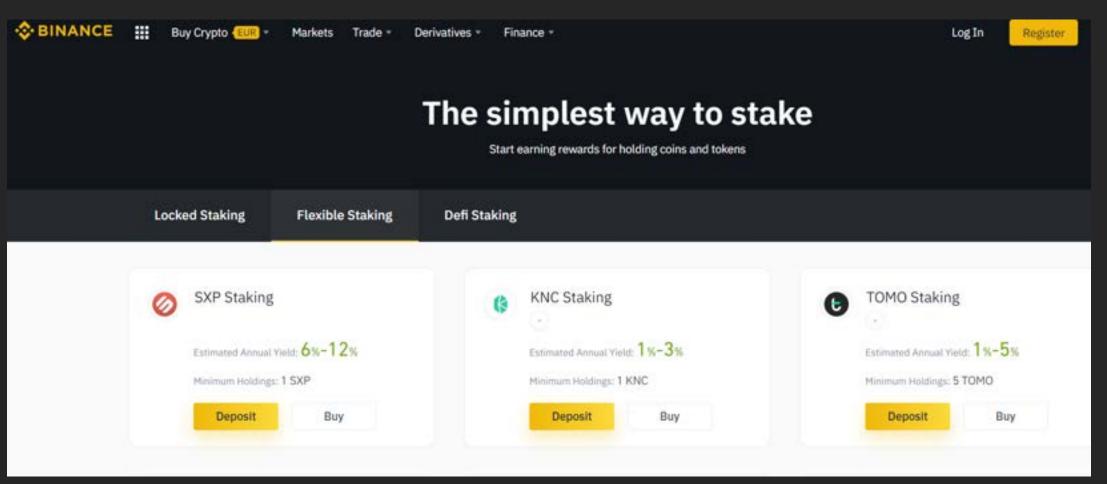
#### **Earn Passive Income With Crypto**

Asset	Price	Reward	Adj. Reward	Market Cap
Tezos XTZ	\$ 2.09 (-0.48%)	5.54%	0.64%	\$1,522,001,681
Cosmos ATOM	\$ 4.76 (-7.93%)	8.22%	3.67%	\$1,136,370,891
Cardano ADA	\$ 0.0924 (-2.50%)	6.93%	3.08%	\$2,878,790,667

### Staking über Krypto-Börse



Who he My Short to Hill



### Staking Tezos





#### Delegate Tezos (to a "Baker")

- Keine Sicherheitsleistung
- Delegierung der mit den Tezos verbundenen Validierungsrechte an einen "Baker" ohne Übertragung der Tezos
- Tezos bleiben im Wallet und können jederzeit verwendet werden (keine "Sperrung")
- einziges Risiko: keine bzw geringere Rewards wenn schlechter "Baker" ausgesucht wird

#### Tezos-Baker (=,,Validator")

Wer to All aprile &

- Sicherheitsleistung mind. 8.000 XTZ
- Einrichten & Betreiben eines Tezos Nodes 24/7
- verlässliche Internetverbindung und Serververfügbarkeit
- gewisses technisches Know-How erforderlich
- Tezos-Baker je erfolgreicher je mehr "delegierte Validierungsrechte"
- Risiko: Verlust der Sicherheitsleistung bei malversivem Verhalten

### Staking – steuerliche Prüfreihenfolge



Mere to Mally the Same of

- 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 23 EStG
- 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG
- 3. Sonstige Einkünfte: Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG

#### Staking



March a Matthe State of the

- Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG?
- Unter § 27 Abs 2 EStG fallen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital.
  - 3 Tatbestandselemente:
    - Einkünfte
    - Überlassung = Übertragung der Verfügungsmacht, "Zuordnungswechsel"
    - Kapital iSd § 27 EStG

#### Staking



1

Übertragung von Validierungsrechten zB delegating Tezos

Keine Überlassung der
Coins,
Coins bleiben im Wallet,
nur die mit den Coins
verbundenen
Validierungsrechte werden
einem anderen zur
Verfügung gestellt.

2

Sicherheitsleistung ("Pfand") zB Tezos-Baker

"Pfand" bewirkt keine Überlassung von Coins, kein Wechsel in der Zuordnung 3

Mr. 11 - March John Store

Überlassung zB Tezos Staking über Börse

Coins werden in die Verfügungsmacht der Börse übertragen, damit Börse im Auftrag des Kunden am Staking teilnimmt.

#### Übertragung von Validierungsrechten zB delegating Tezos



Mere to a March property

- idR keine Einkünfte aus Gewerbetrieb
- idR keine Einkünfte aus Kapitalvermögen
- mE zufließende "Staking Rewards" Einkünfte § 29 Z 3 EStG steuerliche Folgen:
- "gestakte" Coins können trotz Staking nach 1 Jahr (§ 31 EStG) steuerfrei verkauft werden. Staking beeinflusst nicht den Lauf der Jahresfrist. Verkauf innerhalb der Jahresfrist > progressiver EST-Tarif bei natürlicher Person.
- Staking Rewards sind Einkünfte iSd § 29 Z 3 EStG, Bewertung mit gemeinem Wert im Zeitpunkt des Zuflusses. Coins aus Staking Rewards können 1 Jahr ab Anschaffung (aus Tausch Rechteübertragung gegen Coins) steuerfrei verkauft werden.

#### Sicherheitsleistung ("Pfand") zB Tezos-Baker



- Einzelfallprüfung, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen
  - Betreiben eines Nodes 24/7, Erhalten einer IT-Infrastruktur bzw. Marktteilnahme durch Website, wo Staking Services angeboten werden, können Einkünfte aus Gewerbebetrieb begründen.

Month of the Short Star

- Wenn Gewerbebetrieb zu bejahen:
  - Coins als Pfand = Betriebsvermögen, späterer Verkauf dieser Coins steuerbar (keine Jahresfrist!),
  - Staking Rewards = Betriebseinnahme, späterer Verkauf dieser Coins auch steuerbar (keine Jahresfrist!)
  - Entnahme der "gestakten" Coins bzw. der Coins aus Staking Rewards zum Teilwert aus dem Betriebsvermögen mE möglich.
- Wenn kein Gewerbebetrieb: § 29 Z 3 EStG als Auffangtatbestand (siehe steuerliche Folgen Folie 27)

#### Überlassung zB Tezos Staking über Börse



- Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG?
  - Überlassung: liegt vor da, Zuordnungswechsel der "Coins" erfolgt
  - Kapital: Strittig, ob Krypto-Assets als "Sachkapital im Sinne § 27 EStG" zu beurteilen sind.
    - Ist die Meinung der Finanzverwaltung analog zu "zinstragender Veranlagung" anwendbar? (siehe Folie 11)
    - Literatur (analog zu "zinstragender Veranlagung"): Krypto-Assets sind keine Wirtschaftsgüter iSd § 27 EStG (kein "Sachkapital") und daher nicht unter § 27 EStG subsumierbar. Staking Rewards alternativ daher Einkünfte aus Leistungen § 29 Z 3 EStG (steuerliche Folgen siehe Folie 27).

Mrs. 4 - Marshy legel to



When to all the plant of the

## STO

### Security Token



March all folywhite

- Definition FMA: Security Token verkörpern Ansprüche auf Auszahlung gegenüber Emittenten, welche gesellschaftsrechtlich oder schuldrechtlich ausgestaltet sein können.
- Steuerlich muss beurteilt werden, ob der Token als <u>Eigen-</u> oder <u>Fremdkapital</u> einzustufen ist.

### Security Token – EStG/KStG



**Security Token** 

#### **Eigenkapital**

Beteiligung am Gewinn UND Liquidationsgewinn (§ 8 Abs 3 Z 1 KStG)

#### **Fremdkapital**

Mr. 4 clff Black to the

Keine Beteiligung am
Gewinn und/oder
Liquidationsgewinn
ABER
Rückzahlungsverpflichtung

#### Security Token aus Sicht des Unternehmens



Vergütung für Fremdkapital – steuerlich abzugsfähig

Vergütung für Eigenkapital – steuerlich nicht abzugsfähig



My to elffishy the

Betriebsergebnis

Ergebnis vor Steuern

KöSt.

Ergebnis nach Steuern

Beteiligung am Gewinn und Liquidationsgewinn



#### Security Token aus Sicht des Investors

DAN

(Natürliche Person)

**Einkunftsart iSd EStG?** 

#### Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27 EStG

Andere Einkünfte

#### 27,5%

zB Aktien, Substanzgenussrecht, obligationsähnliches Genussrecht (verbrieft + öffentliches Angebot)...

#### **Tarif**

William to all fishpools the inte

zB obligationenähnliche Genussrechte (nicht verbrieft bzw. kein öffentliches Angebot), Nachrangdarlehen, ...



# Digital Asset Association Austria

**ZVR-Zahl: 1959602563** 

Kontakt: office@daaa.at









<u>Haftungsausschluss:</u> Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann eine ausführliche und individuelle Analyse nicht ersetzen. DAAA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.